

keine geringe Intensität gezeigt, die schädlichen Auswirkungen der einmaligen Handlung sind aber nicht beträchtlich. Das einwandfreie Verhalten des Angeklagten vor der Tat, insbesondere aber sein einsichtiges und auf Wiedergutmachung gerichtetes Verhalten nach der Tat machen außerdem deutlich, daß es keiner staatlichen Einflußnahme bedarf, um ihn zur Achtung des sozialistischen Eigentums zu erziehen. Die Selbstanzeige und Wiedergutmachung belegen, daß er bereits Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Handeln gezogen hat.

Des Ausspruchs einer Geldstrafe bedurfte es daher nicht, um ihn zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zum Schutz des sozialistischen Eigentums zu erziehen.

Der Ausspruch einer Geldstrafe war im übrigen auch insoweit unrichtig, weil die Voraussetzungen hierfür nicht Vorlagen. Im Bericht des Präsidiums an die 12. Plenartagung des Obersten Gerichts wird in Abschn. II Ziff. 4 darauf hingewiesen, vor Ausspruch einer Geldstrafe die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Täters exakt aufzuklären (vgl. Informationen des Obersten Gerichts 1979, Nr. 4, S. 14). Das Kreisgericht gab sich aber mit Angaben des Angeklagten über das monatliche Einkommen und Unterhaltspflichten zufrieden. Durch eingehende Befragung des Angeklagten und Auskünfte des Betriebes — wie jetzt nach Ausspruch der Geldstrafe — wäre bekannt geworden, daß er erhebliche Schulden hat. Gegen ihn sind deshalb Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

Das Kollegium für-Strafrecht des Obersten Gerichts weist in seinem Standpunkt zur Anwendung der Geldstrafe vom

22. Oktober 1979 darauf hin, daß eine solche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht anzuwenden ist, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters eine der Tatschwere angemessene Geldstrafe, die auch alsbald realisiert werden kann, nicht zulassen (vgl. Informationen des Obersten Gerichts 1979, Nr. 7, S. 5).

Der Senat hat daher gemäß §§ 321 Abs. 1, 322 Abs. 3 StPO den Strafbefehl des Kreisgerichts aufgehoben und es angewiesen, die Sache an die Konfliktkommission des VEB Bau D. auf der Grundlage eines Übergabebeschlusses abzugeben.

Buchumschau

Prof. Dr. habil. Hermann Klenner: Marxismus und Menschenrechte (Studien zur Rechtsphilosophie)

Akademie-Verlag, Berlin 1982
528 Seiten; EVP (DDR): 38 M

Dieses Buch ist ein beachtlicher Beitrag zum Karl-Marx-Jahr 1983. Es enthält fünf bzw. — wenn man den Exkursen selbständige Bedeutung beimißt — acht gedanken- und materialreiche Abhandlungen zu rechtstheoretischen Grundfragen. Infolge ihrer theoretischen Tiefe, ihrer profunden historischen Belege und ihrer kraftvollen Parteilichkeit, die sich gleichermaßen im Inhalt wie in der Sprache zeigt, sind diese Studien über die Menschenrechte „als Feld gesellschaftspraktischer und gesellschaftstheoretischer Auseinandersetzungen“ (S. 21) von größter politischer Aktualität. Ein 280 Seiten langer Anhang („Menschenrechtskataloge aus Vergangenheit und Gegenwart“) erschließt dem Leser Dokumente, die von der Magna Charta Libertatum von 1215 über die Zwölf Artikel von 1525, die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und Auszüge aus den wichtigsten Verfassungstexten bis zu den UN-Konventionen auf dem Gebiet der Menschenrechte reichen.

In der ersten Studie („Zur Problemsituation“) wird der historische Platz des gegenwärtigen Kampfes um die Menschenrechte und der Platz des Buches in diesem Kampf bestimmt. Der Verfasser entwickelt die zentrale These, nach der die Klassenrechtsforderungen des Proletariats im Kampf gegen Ausbeutung und Unterdrückung, gegen Krieg und Rassismus zu Menschenrechtsforderungen werden, „weil das Klassenanliegen des Proletariats letztlich ein Menschheitsanliegen ist“ (S. 14).

Die zweite Studie („Heilige Rechte, profan erklärt“) zeigt — ebenso wie der ihr zugeordnete Exkurs („Eigentum oder Glück?“) —, daß und wie sich in allen Zeiten „die Menschenrechtskataloge organisch aus den Forderungen der verschiedenen Klassen und Schichten nach Beseitigung sie bela-

stender Herrschaftsverhältnisse“ entwickelt haben (S. 31); da bleibt nichts vom christlichen Mythos und von den Ewigkeitslosungen allgemeiner Menschenrechte. Die Menschenrechtsvorstellungen und -forderungen sind als Prozeß erfaßt und „in die gesamteuropäische Aufbruchsbewegung vom Feudalismus zum Kapitalismus“ (S. 44) eingeordnet. Damit wird auch eine materialistische Erklärung für ihre religiöse oder philosophische Verbrämung gegeben. Klenner verdeutlicht, wie die Autoren der Menschenrechtserklärungen von der Vorstellung getragen sind, „die Rechte bereits zu haben, die sie tatsächlich bloß forderten“ (S. 49). Er behauptet nicht nur, sondern beweist: „Die heiligen Rechte bedurften der profanen Gewalt als Geburtshelfer. Cromwell mehr als Locke, Washington mehr als Jefferson, Robespierre mehr als Lafayette, haben den ewigen Rechten ihren zeitlichen Gebrauchswert verschafft“ (S. 51).

In der dritten Studie („Der junge Marx und die sogenannten Menschenrechte der Bourgeoisie“) analysiert Klenner die Bedeutung der Marx'schen Arbeit „Zur Judenfrage“ im Prozeß der Entstehung marxistischer Positionen zur Menschenrechtsproblematik. Er macht deutlich: Marx' Kritik der bürgerlichen Menschenrechtskataloge führt zwar zu der Erkenntnis, daß die sog. Menschenrechte nur „die politische, die partielle Emanzipation des Menschen“ reflektieren und regulieren (S. 91 f.), jedoch konnte Marx damals noch keine konstruktive Position zur Menschenrechtsproblematik beziehen; das geschah erst später in seinen „Grundrissen der Kritik der politischen Ökonomie“ und vor allem im Hauptwerk „Das Kapital“. Klenner nimmt hier eine These wieder auf, die er bereits in seinen „Studien über die Grundrechte“ (Berlin 1964) entwickelt hat.

Die umfangreichste, auch thematisch am breitesten angelegte vierte Studie („Grund- oder Menschenrechte im Sozialismus?“) enthält eine Fülle von Aussagen und Thesen zur Rechtslehre, die wohl zugleich als Anregung zur Diskussion zu verstehen sind. Was hier einleitend in „Form einer gerafften Zitiertenmontage“ (S. 105) an marxistischen Grunderkenntnissen als Ausgangspunkt für die Menschenrechtsfrage zusammengefaßt wird, stellt an sich schon eine bemerkenswerte Leistung dar und bettet die marxistische Menschenrechtskonzeption in die marxistische Gesellschaftstheorie ein. Die Einordnung der Menschenrechtsproblematik in den gesellschaftlichen Prozeß ist von Klenner mit solcher Konsequenz exemplifiziert, daß sie notwendig zu der Frage führt, ob es angesichts der Historisierung, Politisierung und Relativierung des Rechts überhaupt noch einen Sinn habe, „von Grundrechten, von Menschenrechten gar, zu sprechen?“ (S. 118). Es ist dies die im Titel der vierten Studie gestellte Gegenstandsfrage. Bevor er darauf antwortet, hält es Klenner leider für notwendig, auf sechs Seiten „Vorbereitungsstoff“ zu liefern. Darin berührt er eine Vielzahl wichtiger Fragen der Rechtslehre, aber der Gedankengang zur Beantwortung der eingangs gestellten Frage wird damit erheblich auseinandergerissen.

Wenn von Menschenrechten im Sozialismus die Rede ist, geht es „um die Objektivität der Anforderungen an die Gesellschaft und an das Individuum, an den Staat und an den Bürger“ (S. 125). Es geht um die Erkenntnis, daß die Revolution des Proletariats in der Tat die menschliche Emanzipation ist. „Wie das Klassenanliegen des Proletariats letztlich ein Menschheitsanliegen ist, zielt auch das Klassenrecht des Proletariats auf die Verwirklichung der wesentlichen Entwicklungsbedingungen aller Mitglieder der Gesellschaft, auf ihr Menschenrecht“ (S. 126). Auf dieser Grundlage wird die dialektische Einheit von Selbstbestimmung des Individuums und Selbstbestimmung des Volkes im Sozialismus herausgearbeitet.

Grundrechte und Grundpflichten im Sozialismus versteht Klenner als „eine Normierung der wesentlichen Entwicklungsbedingungen jedes Menschen, seiner grundsätzlichen Stellung in der Gesellschaft, der wichtigsten wechselseitigen Ansprüche von Bürger und Staat, langfristiger verbindlicher Zielstellungen, die im Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsprozeß kontinuierlich berücksichtigt werden müssen“ (S. 130). Damit wird die Verwirklichung der Menschenrechte im Sozialismus auf das engste mit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft verbunden und als Teil dieses Prozesses, als immer wieder zu bewältigende Aufgabe erfaßt.

Auf dieser Basis erfolgt die Diskussion von einem Dutzend Detailfragen der Staats- und Rechtstheorie, die in einen Exkurs über Gerechtigkeit münden. Die problembewußte Abhandlung der eingangs gestellten Grundfrage ist außerordentlich anregend und fordert geradezu weitere Arbeit heraus. Der Autor bemüht sich, seine theoretischen Grundaussagen bis zu den Anschlußgleisen der einzelnen Rechtszweige zu führen. Der Vorteil besteht darin, vielen einen Zugang zu